

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 116

Artikel: Das künftige Urheberrecht [Fortsetzung folgt]
Autor: Curti, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART SUISSE

MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND

RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. November 1911.

N^o 116.

1^{er} novembre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Das künftige Urheberrecht (Fortsetzung 3). — Kunstsalon Wolfsberg. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Communications du Comité central. — Le futur droit d'auteur (3^e suite). — Salon artistique Wolfsberg. — Bibliographie. — Annonces.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Da es dem Zentralvorstand nicht möglich war, sich rechtzeitig zu vereinigen, wird seine Antwort zu handen der Bundesbehörden auf die Winklersche Broschüre im Dezemberheft der „Schweizerkunst“ erscheinen.

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Fortsetzung 3.)

Diese Präsumption der Autorschaft wird deshalb im neuen schweizerischen Gesetz angenommen werden müssen, damit, wie Röthlisberger richtig bemerkt, „die Last des „Beweises bei Bestreitung der Autorschaft oder Treuhänderschaft des Verlegers auf den Bestreiter, d. h. in „fast allen Prozessen auf den Verletzer des Urheberrechtes „fällt“.

In bezug auf die Abtretung, den Verkauf usw. des Urheberrechtes, ist den Vorschlägen Röthlisbergers ebenfalls beizutreten und zwar — ich führe sie wörtlich an —

- „I. dass jede Veräusserung restriktiv auszulegen ist und „sich nur auf das direkt bezeichnete Recht bezieht; „dabei ist in Betracht zu ziehen, dass das Urheberrecht in Teilrechte zerfällt, die voneinander verschieden sind und dass namentlich das Vervielfältigungsrecht an musikalischen und szenischen „Werken nicht ipso jure mit dem Aufführungsrecht „abgetreten wird und umgekehrt;
- „2. dass das Vervielfältigungsrecht an einem Kunstwerk erst dann auf den Erwerber übergeht, wenn „er sich dasselbe durch Vereinbarung ausbedungen „hat, sonst aber unter gewissen Kautelen für den „Eigentümer dem Künstler verbleibt; bei Schenkungen schenkt der Künstler auch nur das materielle Objekt.“

Die Bestimmung Art. 1, Absatz 2, des bisherigen Bundesgesetzes, „dieses Recht (d. h. das ausschliessliche Recht, das Werk zu vervielfältigen, bezw. darzustellen) steht dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zu“ ist zu kurz und nicht klar, kann vielmehr zu ganz falscher Auslegung führen, weil Rechtsnachfolger des Schöpfers eines Werkes auch der Erwerber des Gemäldes, der Skulptur, d. h. der körperlichen Sache ist, in welcher die geistige Arbeit des Urhebers zum Ausdruck gelangt, während doch das Urheberrecht im eigentlichen Sinne oder um den von Juristen vielfach verpönten, aber doch charakteristischen Ausdruck zu gebrauchen, das „geistige Eigentum“ dem Schöpfer des Werkes, also dem ersten Veräusserer des Gemäldes, der Skulptur usw. verbleibt, entsprechend dem verschiedenen rechtlichen Verhältnisse des

Autors zu dem von ihm geschriebenem Buche und des Eigentümers des Buches zu dem einzelnen von ihm gekauften Exemplare.

Dagegen wird die im bisherigen Gesetz in Art. 1, Absatz 3 aufgestellte Vermutung, dass das Urheberrecht dem Schöpfer des Werkes entgeht, wenn er für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet und diesem zukommt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, auch im neuen Gesetze aufgenommen werden müssen.

Ebenso wird als fast selbstverständlich die Vorschrift von Art. 5, Absatz 2 des bisherigen Gesetzes im neuen Gesetze als Ausnahme von der Regel aufgenommen werden müssen, nämlich: „Das Vervielfältigungsrecht eines Werkes „der bildenden Künste gilt als mitveräussert, wenn es sich „um ein bestelltes Porträt oder eine Porträt-Büste handelt.“

Die Vermutung spricht dafür, dass, wenn jemand bei einem Künstler ein Porträt oder eine Porträt-Büste bestellt, der Besteller das betreffende Recht auch mit dem Vervielfältigungsrecht zu eigen wünscht.

Es soll dies lediglich eine Vermutung bleiben und bloss Geltung haben, wenn nicht etwas anderes zwischen dem Künstler und dem Besteller vereinbart worden ist.

Nach dieser Rechtsvermutung steht dem Besteller des Bildes — sei es nun sein eigenes Bild, oder dasjenige einer dritten Person — lediglich das Recht der Vervielfältigung, der Reproduktion zu und keineswegs irgendwelche andere, aus dem Autorrechte hervorgehenden Rechte. Das deutsche Recht sagt in § 18 ausdrücklich:

„Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und „seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht etwas „anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen“ und „fügt weiter bei: „Ist das Bildnis ein Werk der bildenden „Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet „der Vorschrift des Absatz 1 (der unentgeltlichen Ver- „vielfältigung zu eigenem Gebrauch erlaubt), die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.“

Absatz 3 schreibt sodann vor:

„Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Be- „zeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf „der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen „Anlass geben kann.“

Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass jeder Künstler ein grosses Interesse daran hat, sein Werk mit seinem vollen Namen und nicht bloss mit seinen Initialen zu versehen.

Auch der schweizerische Gesetzgeber wird die Frage sich vorlegen müssen, ob er das Reproduktionsrecht des Bestellers eines Werkes der bildenden Kunst auf bloss photographische Reproduktion beschränken will.

Stellt man sich auf den Standpunkt des Künstlers, so wird man diese Frage unbedingt bejahen müssen, denn der Maler oder Bildhauer eines Porträt-Bildes haben ein Interesse daran, dass ihr Werk nicht durch einen Stümper in gleicher Form nachgebildet wird. Die Gefahr, dass das nachgebildete Werk als Originalwerk ausgegeben wird, liegt sehr nahe. Wünscht der Besteller des Werkes eine gute Kopie des Originalwerkes, so kann er damit den Schöpfer des ersten Werkes beauftragen oder von ihm wenigstens die Erlaubnis zur Vervielfältigung durch einen andern Künstler erlangen. Dem Besteller des Werkes geschieht damit kein Unrecht, denn er kann ja von vornherein bei der Bestellung des Werkes sich das Recht jeder Vervielfältigung ausdrücklich ausbedingen.

Jedenfalls sollte dem Besteller mindestens die gewerbmässige Vervielfältigung des Werkes verboten werden, wie dies im deutschen Reiche geschieht.

Röthlisberger ist der Ansicht, dass in gleicher Weise

wie die Frage der Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst durch den Besteller, auch das Recht des Bestellers der Vervielfältigung photographischer Bildnisse zu ordnen sei, indem das jetzige Gesetz entschieden zu weit gehe, wenn es bei Bestellung von Photographien jeder Art dem Photographen das Vervielfältigungsrecht wegnehme.

Dieser Vorschlag wird gemacht auf Grundlage des bisherigen Gesetzes.

Persönlich ist Röthlisberger indessen der Ansicht, man sollte in der Wahrung des Urheberrechtes, also der Rechte des Schöpfers eines Werkes, eines Bildnisses, noch weiter gehen, indem er grundsätzlich das Vervielfältigungsrecht in bezug auf alle seine Werke erhält, es sei denn ausdrücklich etwas anderes vorbehalten.

„Das Vervielfältigungsrecht gehört demjenigen, der die Entwürfe, Zeichnungen, Clichés usw. geschaffen hat und in seinem Besitz behält.“ Jedoch soll diese Vervielfältigung des wirklichen Schöpfers mit der Servitut belastet sein, dass er es nicht ohne Einwilligung des Bestellers ausüben darf. Röthlisberger kommt deshalb dazu folgende Bestimmung vorzuschlagen:

„Wenn es sich um ein bestelltes Bild handelt, so darf, „gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, die Vervielfältigung „nur mit Einwilligung des Bestellers erfolgen. Die ab- „gebildete Person, sowie ihre Angehörigen haben das Recht, „gegen jede missbräuchliche Wiedergabe, Verbreitung oder „Schaustellung des Bildnisses Einspruch zu erheben (s. „Röthlisberger am angeführten Orte, S. 330).

Die Annahme dieses Vorschlages würde bewirken, dass auch der Besteller eines Bildnisses kein Vervielfältigungsrecht hat, dieses Vervielfältigungsrecht vielmehr dem Schöpfer des Originalwerkes zusteht, der es indessen lediglich mit der Bewilligung des Bestellers ausüben kann. Durch eine solche Bestimmung ist der Schöpfer eines Werkes von jeder Nachbildung durch eine unbefugte Person geschützt. Sofern der Besteller eine Vervielfältigung des betreffenden Werkes vornehmen wollte, müsste dies durch den Schöpfer des Werkes geschehen, resp. mit dessen Einwilligung durch eine dem Urheber des ursprünglichen Werkes genehme Person. Für den Künstler wäre dies nicht nur von ideellem Werte, sondern auch von ökonomischer Bedeutung, indem er entweder selbst die Reproduktion auszuführen bekäme, oder es in seiner Macht hätte, nur gegen eine bestimmte Entschädigung, resp. Lizenzgebühr, seine Erlaubnis zur Reproduktion durch eine Drittperson zu geben.

Nach der allgemeinen Definition des Urheberrechtes hat der Architekt, also der Schöpfer der Pläne, das ausschliessliche Recht, diese Pläne auch auszuführen. Eine Ausnahme davon schafft Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, wonach der Architekt dieses Recht der Ausführung nicht mehr hat, sobald er seine Pläne veräussert.

Nach der Veräusserung der Pläne durch den Architekten ist vielmehr der Erwerber der Pläne berechtigt, sie durch irgendeine andere Person ausführen zu lassen. Dagegen ist natürlich eine ausführliche gegenteilige Vereinbarung in einem Vertrage möglich, so dass sich der Architekt trotz der Veräusserung der Pläne das Recht zur Ausführung zu seinen eigenen Gunsten vorbehält und die Ausführung der Baute gestützt auf diese Pläne dem Erwerber der Pläne untersagt.

Mit Recht hält Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 330) diese Ausnahmebestimmung für unbillig, indem sie dem Erwerber der Pläne das Recht gibt, eine beliebige Anzahl Gebäude nach diesen Plänen zu erstellen. Auch dem Architekten soll grundsätzlich das Urheberrecht in gleicher Weise zustehen wie den Malern, Bildhauern usw.

Der Schöpfer der Pläne soll auch hierin das Recht haben, sie zu vervielfältigen und baulich auszuführen, er soll sein Urheberrecht sich nicht noch besonders vorbehalten müssen.

V. Die Schutzfrist.

Nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes dauert der Schutz gegen Nachbildung während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von 30 Jahren von seinem Tode an.

Bei einem nachgelassenen Werk beträgt die Schutzfrist 30 Jahre vom Tage der Veröffentlichung an. Photographien sind nach Art. 9 nur während 5 Jahren seit der für sie besonders vorgeschriebenen Eintragung beim Amt für geistiges Eigentum geschützt. Nach der revidierten Berner Konvention, Art. 7, währt der Schutz während des Lebens des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Für den Fall jedoch, dass diese Dauer nicht gleichmässig für alle Verbandsstaaten eingeführt werden sollte, richtet sich die Dauer nach dem Gesetz desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne die in dem Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten zu können.

Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 332) schlägt für das neue Gesetz Beibehaltung der 30jährigen Schutzfrist vor, und zwar in folgender Fassung:

„Das Urheberrecht dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von 30 Jahren von seinem Tode an.

„Handelt es sich um ein nachgelassenes oder von einer juristischen Person veröffentlichtes Werk, so dauert das Urheberrecht 30 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an. Das gleiche gilt für anonyme und pseudonyme Werke, es sei denn, der wahre Autor gebe sich als solchen vor Ablauf der 30jährigen Schutzfrist zu erkennen.

„Als Veröffentlichung ist die Herausgabe des Werkes anzusehen.“

Röthlisberger hält eine Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre für aussichtslos, da auch das deutsche Recht von einer solchen Verlängerung absehe und auch im schweizerischen Volk eine Abneigung gegen eine Ausdehnung der Schutzfrist bestehe.

Dagegen tritt für ihn *Gleichstellung der Photographie* mit den übrigen Werken ein, mit Recht, den immer mehr hat sich die Photographie zur Kunst ausgebildet und werden auch auf diesem Gebiete Werke geschaffen, die dieses Schutzes oft würdiger sind als minderwertige Gemälde und Skulpturen. Zur Begründung sei auf die einlässlichen Ausführungen Röthlisbergers verwiesen (am angeführten Orte, S. 332, aber auch in der Zeitschrift *Droit d'auteur* 1910, S. 30 und 36).

Ebenso einverstanden sein kann man, dass der Schutz ohne irgendeine Formalität gewährt wird, also auch bei Photographien entsprechend dem Vorbilde des deutschen Gesetzes, von einer Eintragung bei einer Amtsstelle abgesehen wird.

Es ist vom Standpunkt der schweizerischen Maler und Bildhauer aus zu begreifen, wenn sie die höchstmögliche Ausdehnung der Schutzfrist erstreben, also den gemäss der Berner Konvention überhaupt möglichen 50jährigen Schutz über den Tod des Autors hinaus.

Es ist dies keine juristische Frage, sondern eine Interessenfrage, die verschieden beurteilt werden kann, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Schöpfers oder auf den Standpunkt des Bestellers stellt; je hervorragender das Geisteswerk eines Künstlers ist, um so mehr verdient er den Schutz seiner Interessen. Aber gerade bei erstklassigen Kunstwerken erscheint es sehr oft wünschenswert,

dass sie möglichst allgemein zugänglich seien und weiteren Kreisen bekanntgegeben werden, sei es auch in guter Vervielfältigung. Es trifft dies namentlich auf gute Bücher zu.

Man könnte sich hier allerdings fragen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Unterscheidung und verschiedene Behandlung von literarischen Werken einerseits und Werken der bildenden Künste andererseits eintreten zu lassen.

Zufolge der besonders gearteten, ausserordentlich leichten und raschen Vervielfältigung eines Buches, wird der Autor, sofern das Buch gut ist, weit eher in vermögensrechtlicher Beziehung in der Lage sein, in verhältnismässig kurzer Zeit für seine Geistesarbeit in angemessener Weise Befriedigung zu erhalten, als die bei der Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste, der Malerei und der Skulptur der Fall ist.

Bei literarischen Werken ist die Gefahr einer Schädigung der mehr ideellen Interessen durch Abändern der Ideen, die im Originalwerk zum Ausdruck gelangen, fast gar nicht vorhanden, während das Werk eines Bildhauers oder eines Malers in Vervielfältigungen sehr oft karikiert und verzerrt zum Ausdruck gelangt.

Es liesse sich also wohl begründen, dass für Gemälde und Skulpturen ein verlängerter Schutz von 50 Jahren, im übrigen aber nur ein solcher von 30 Jahren vom Ende des Todesjahres des Schöpfers an, gewährt wird.

Ich bin zu wenig kompetent, um darüber ein abschliessendes Urteil zu haben.

VI. Einschränkungen des Urheberrechtes.

Das gegenwärtige Gesetz nennt diese Einschränkungen in Art. 11, unter Ziffer 6 und 7 insbesondere diejenigen, welche sich auf die Werke der bildenden Künste beziehen. Darnach wird eine Verletzung des Urheberrechtes *nicht* begangen:

„6. durch die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;

„7. durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originalwerkes stattfindet;

„8. durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen oder Zeichnungen bereits erstellter Gebäude, oder Teile derselben, sofern diese letzteren nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben.“

Man wird sich grundsätzlich mit der Beibehaltung von Ziffer 6 einverstanden erklären können, wobei aber allerdings eine genauere Fassung zu empfehlen ist. Was heisst: „die teilweise Wiedergabe eines Werkes“?

Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 345) will die Wiedergabe einzelner Kunstwerke in für den Schulgebrauch bestimmten Werken zulassen, welcher Vorschlag durchaus annehmbar erscheint.

Was Ziffer 7 von Art. 11 des bisherigen Gesetzes betrifft, also die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet, so braucht nur auf das vom Bundesgericht gefällte Urteil betreffend die *Tell*-Statue von Kissling hingewiesen zu werden, um darzutun, dass die Künstler ein Interesse daran haben, Revision dieser Bestimmung zu verlangen.

Das betreffende Urteil *Binder contra Huggler* vom 24. Februar 1905 ist abgedruckt in den Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1905, Bd. XXVI, 2. Teil, S. 142 ff.

